

# RS Vwgh 2000/9/28 98/09/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Der Beschuldigte vermag in seiner Beschwerde nicht hinreichend darzutun, inwieweit näher bezeichnete, ohne die erforderlichen arbeitsmarktbehördlichen Genehmigungen beschäftigte weibliche Ausländer eine für weitere Ladungsversuche notwendige ladungsfähige Adresse im Inland aufweisen bzw über einen Aufenthalt im Inland verfügen, sodass der unabhängige Verwaltungssenat gemäß § 51g Abs 3 Z 1 VStG zur genannten Verlesung berechtigt war (Hinweis E 15.12.1999, 99/09/0078, und E 7.5.2000, 2000/09/0002).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998090060.X01

## Im RIS seit

21.12.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)